



# Richtlinie für die Gewährung von Rechtsschutz

durch die DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

## § 1 Rechtsschutz

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Richtlinie ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung von Auskünften und die rechtliche Beratung.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

## § 2 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird in persönlichen Angelegenheiten eines Mitglieds für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit des Mitgliedes stehen; dazu zählen auch die Tätigkeit in einem Personal- oder Betriebsrat, einer Jugend- und Ausbildungsvertretung, einer Schwerbehindertenvertretung oder als Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Rechtsschutz deckt damit insbesondere Fragen des Arbeits-, Tarif-, Beamten und des berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung ab. Dies gilt ggf. auch für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche sowie Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

## § 3 Rechtsschutzvoraussetzungen

- (1) Die Gewährung von Rechtsschutz setzt voraus,
  - dass der strittige Anlass nach Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist; die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig,
  - dass das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der DJG erfüllt hat,
  - dass der notwendige Rechtsschutz nicht durch Dritte gewährt wird und
  - dass die Rechtsverfolgung den gewerkschaftlichen Bestrebungen nicht zuwiderläuft.
- (2) Die Gewährung von Verfahrensrechtsschutz setzt zusätzlich voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat.
- (3) Ausnahmen können durch den Landesvorstand zugelassen werden, wenn die Versagung des Rechtsschutzes eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn die Rechtsverfolgung im gewerkschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint.

## § 4 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung und Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung in Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

## § 5 Rechtsschutzkosten

- (1) Der Rechtsschutz wird grundsätzlich kostenlos erteilt. Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung übernommen.
- (2) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, hat das Mitglied diesen Anspruch in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten abzutreten.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf von 2 Jahren nach der Inanspruchnahme von Rechtsschutzleistungen aus der DJG aus, so hat es grundsätzlich die entstandenen Kosten zu erstatten.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 3 kann die Rechtsschutzgewährung mit einer Eigenbeteiligung in Höhe von bis zu 30 % der Verfahrenskosten zuzüglich einer Kostenpauschale in Höhe von bis zu 400 € verbunden werden.

- (5) Soweit Gegenstand des Rechtsschutzanliegen eine vorsätzliche Tat oder vorsätzliche Dienstpflichtverletzung war, und die DJG Schleswig-Holstein dem DBB hierfür Kostenerstattung gemäß Paragraf 9 Abs. 6 der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB zu leisten hat, hat das Einzelmitglied der DJG Schleswig-Holstein diese verauslagten Kosten zu erstatten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Landesleitung der DJG Schleswig-Holstein.

## § 6 Verfahren

- (1) Rechtsberatung erfolgt grundsätzlich durch die DJG, die das Anliegen evtl. an das zuständige Dienstleistungszentrum weiterleitet. Das Anliegen soll schriftlich dargestellt werden.
- (2) Verfahrensrechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, dem sämtliche Unterlagen beizufügen sind. Über Umfang und Inhalt des Verfahrensrechtsschutzes entscheidet das laut Geschäftsordnung der DJG mit Rechtsschutzangelegenheiten betraute Vorstandsmitglied oder Vertreter für jede Instanz gesondert.

## § 7 Beordnung von Rechtsanwälten.

- (1) Grundsätzlich werden die bei den DBB-Dienstleistungszentren angestellten Rechtsanwälte beigeordnet.
- (2) Für den Fall, das die DBB-Dienstleistungszentren aus prozessualen Gründen gehindert sind, das Verfahren selbst zu führen, beauftragt der DBB einen externen Rechtsanwalt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der DBB.

## § 8 Unterlagen von Rechtsschutzfällen

- (1) Mit der Gewährung von Rechtsschutz in Zusammenhang stehende Schriftsätze, gerichtliche Verfügungen und Entscheidungen sind dem mit den Rechtsschutzangelegenheiten betrauten Vorstandsmitglied oder Vertreter unverzüglich zu übersenden.
- (2) Der Landesvorstand ist berechtigt, das in Rechtsschutzfällen gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Dieses Recht darf sich nicht zum Nachteil des Mitgliedes auswirken, Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

## § 9 Entzug des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffende Angaben beruht und dadurch die Entscheidung über den Rechtsschutzantrag beeinflusst wurde, wenn gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstoßen wird oder wenn das Mitglied ausscheidet.
- (2) Bei Entzug des Rechtsschutzes nach Abs. 1 ist das Mitglied verpflichtet, bereits entstandene Kosten zu erstatten.
- (3) Der Rechtsschutz kann mit Wirkung für die Zukunft entzogen werden, wenn die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos wird.

## § 10 Sonstiges

Bei einem eventuellen Auslegungsbedarf dieser Rechtsschutzrichtlinie ist die Rahmenrechtsschutzordnung des DBB heranzuziehen.

Beschlossen auf der Landeshauptvorstandssitzung in Flensburg am 03. Dezember 2014.